



WALDORDNUNG DER GEMEINDE MARMORERA

Gestützt auf Art. 54 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG) sowie auf Art. 38 der Vollziehungsverordnung zum KWaG (KWaV) und die Normalwaldordnung vom 07. November 1995

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Waldordnung der Gemeinde Marmorera regelt Organisation, Aufgaben und Pflichten des Forstdienstes der Gemeinde.

Zweck

Art. 2

Die Gemeindewaldungen sollen ihre Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsleistungen nachhaltig erbringen können.

Grundsatz

II. Verwaltung

Art. 3

Die Gemeinden Bivio, Marmorera, Sur und Mulegns schliessen sich mit den Korporationen Faller, Spegnas und Nascharegnas zum Forstrevierverband Surgôt zusammen, der von einer Revierforstkommision geführt wird, in der alle Mitglieder mit mindestens einem Delegierten vertreten sind.

Organisation

Art. 4

Verwaltung und Aufsicht über die Gemeindewaldungen obliegen dem Gemeindevorstand. Ein Mitglied des Vorstandes ist Waldchef.

*Verwaltung und
Aufsicht*

Art. 5

1) Der Gemeindevorstand ist verantwortlich für die Erhaltung und zweckmässige Bewirtschaftung der Gemeindewälder. Er bestimmt die forstpolitischen Leitlinien der Gemeinde, Vergibt grösser Arbeiten und ahndet Übertretungen der Gemeindewaldordnung.

Gemeindevorstand

2) Werden in den Sitzungen des Gemeindevorstandes Belange des Waldes besprochen, so ist der Revierförster mit beratender Stimme beizuziehen.

Art. 6

Die Revierkommission Surgôt worin die Gemeinde mit 2 Delegierten vertreten ist übernimmt die folgenden Aufgaben:

- a) Wahl des Revierförsters
- b) erlässt den Stellenbeschrieb und legt die Aufgaben und Kompetenzen des Revierförsters fest
- c) genehmigt das Jahresprogramm
- d) erstellt das Budget
- e) überwacht die Betriebsführung
- f) entscheidet über die Anstellung der ständigen Angestellten
- g) genehmigt die Jahresrechnung der Reviergruppe

*Revierkommission***Art. 7**

Der Waldchef:

- a) fördert die Waldwirtschaft und Holzvermarktung in der Gemeinde,
- b) vertritt die forstlichen Anliegen im Gemeindevorstand und in der Bevölkerung;
- c) nimmt an forstlichen Begehungen teil;
- d) stellt Antrag über die Vergebung grösserer forstlicher Arbeiten;
- e) überwacht die Holzverkäufe
- f) ist Delegierter der Gemeinde in der Revierkommission.

*Waldchef***Art. 8**

- 1) Der Revierförster wird nach den massgebenden kantonalen Ausführungsbestimmungen angestellt und besoldet.
- 2) Ihm obliegt die Führung des Forstbetriebes gemäss den kantonalen Ausführungsbestimmungen 1) und gemäss Stellenbeschrieb.

*Revierförster,
Betriebsleiter***III. Waldbewirtschaftung****Art. 9**

Die Gemeindewaldungen sind nach den in der forstlichen Planung festgehaltenen Bestimmungen zu bewirtschaften.

*Zielsetzung***Art. 10**

Die Arbeiten richten sich nach dem genehmigten Jahresprogramm und nach dem Budget.

*Jahresprogramm***Art. 11**

Waldarbeiten dürfen nur durch entsprechend ausgebildete Arbeitskräfte und nur unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen der SUVA durchgeführt werden. Arbeiten an Dritte dürfen zudem nur unter Beachtung der notwendigen Sorgfaltspflicht vergeben werden.

*Arbeitssicherheit***Art. 12**

Wo es aus phytosanitären Gründen und zur Qualitätssicherung notwendig ist, muss gefälltes Holz sofort aus dem Wald entfernt oder fachgerecht behandelt werden.

Holzschutz

Art. 13

Für die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen ist eine zweckmässige Infrastruktur zu schaffen und in einem guten Zustand zu erhalten.

*Infrastruktur***Art. 14**

Wird in einem separaten Reglement geregelt.

*Benützung der
Waldstrassen***IV. Waldprodukte und Waldleistungen****Art. 15**

Die Gemeinde vermarktet die Waldprodukte und Waldleistungen bestmöglich. Sie unterstützt Verbände mit gleicher Zielsetzung.

*Vermarktung***Art. 16**

Der Holzverkauf für die Gemeinde wird durch den Revierförster nach den Grundsätzen der „Schweizerischen Handelsgebräuche für Rundholz“ getätigt.

*Holzverkauf***Art. 17**

Für gemeindeeigene Bauten benötigtes Nutz- und Brennholz wird zum Handelspreis verrechnet.

*Interner Verbrauch***Art. 18**

Der Gemeindevorstand entscheidet über die Abgabebedingungen von Taxholz an die nach kantonalem Gemeindegesetz Berechtigten. Es gelten die Vorschriften in Anhang 2.

*Taxholz***Art. 19**

Als Leseholz gilt stehend-dürres oder liegendes Holz, mit weniger als 16 cm Brusthöhendurchmesser, sowie Äste, Rinde, Schlagabfälle und lose Stöcke.

Dieses kann nach Freigabe der Schlagfläche unbeschränkt gesammelt werden.

*Leseholz***Art. 20**

1) Christbäume und Deckreisig dürfen nur unter forstlicher Aufsicht geschnitten werden.

2) Der Revierförster sorgt für eine geordnete und zweckmässige Bereitstellung und Abgabe.

*Christbäume
Deckreisig***Art. 21**

Aufwände für gemeinwirtschaftliche Leistungen sind auszuweisen und womöglich den Nutzniessern zu verrechnen. Alle Erträge aus gemeinwirtschaftlichen Leistungen und Nebennutzungen sollen der Forstrechnung gutgeschrieben werden.

*Gemeinwirtschaftliche
Leistungen*

V. Schutz vor Beeinträchtigungen

Art. 22

Der Weidegang ist in den Gemeindewaldungen von Marmorera für Gross- und Kleinvieh allgemein verboten. Eine spezielle Regelung bedarf das Durchtriebs- und Schneefluchtsrecht für die Alpen Natons und Pramiez.

Beweidung

Art. 23

Das Feuern im Wald oder in Waldesnähe ist nur erlaubt, wenn keine erhöhte Waldbrandgefahr besteht.

Feuer

Art. 24

Das Campieren im Wald ist verboten.

Campieren

VI. Strafbestimmungen

Art. 25

Der Gemeindevorstand ist zuständig für alle Verstösse gegen die Waldordnung, sofern sie nicht in den Kompetenzbereich einer anderen Instanz fallen.

Zuständigkeit

Art. 26

Übertretungen der vorliegenden Waldordnung werden nebst der Verpflichtung zum vollen Schadenersatz mit Bussen von 100 bis 5000 Franken geahndet.

Bussen

Art. 27

1) Bussen und Schadenersatz sind innert Monatsfrist nach Zustellung der Bussenverfügung an die Gemeindekasse zu zahlen.
2) Gegen die vom Gemeindevorstand ausgesprochenen Bussen steht dem Gebüssten das Recht des Rekurses an das Verwaltungsgericht zu.

Fälligkeit, Rechtsmittel

Art. 28

Amtspersonen sind verpflichtet, die ihnen zur Kenntnis gelangenden Übertretungen anzuzeigen.

Anzeigepflicht

VII. Schlussbestimmungen

Art. 29

Die Waldordnung der Gemeinde Marmorera vom 18.06.1963 wird aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 30

Diese Waldordnung inkl. Anhang tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und die Regierung des Kantons Graubünden in Kraft.

Inkrafttreten

ANHANG 1

BESONDERE VEREINBARUNGEN MIT DEM EWZ
(Elektrizitätswerk der Stadt Zürich)

Die der Stadt Zürich gehörenden Strassen im Bereiche des Staudammes Castiletto, nämlich

Wegrecht

- o die Zufartsstrasse von der alten Kantonsstrasse über den Dammfuss bis zum Stall Lozza in Plattas,
- o die Strasse über die Dammkrone und die anschliessende Strasse westlich der Dammkrone gegen das Portal des Schrägschachtes,

stehen den Einwohnern der Gemeinde, der Gemeinde als Waldeigentümerin und der Alp Pramiez, sowie den von der Gemeinde für Waldarbeiten beauftragten Personen oder den Pächtern der Alp Pramiez für den Gebrauch offen.

Insbesondere ist der Viehbetrieb über die Dammkrone zur Bestossung und Entladung der Alp Pramiez auf eigene Gefahr der Vieheigentümer und Alppächter gestattet.

Die Gemeinde Marmorera ist berechtigt,

- o in Plattas den Anschluss der Gemeindestrasse (ehem. Baustrasse) nach Surstreda an die Zufahrtsstrasse über den Dammfussbeizubehalten und ebenfalls in Plattas einen fahrbaren Waldweg (vea als Fops) in die Waldungen an die Zufahrtsstrasse über den Dammfuss anzuschliessen,
- o von der westlichen Dammkrone aus einen befahrbaren Waldweg in nord-westlicher Richtung in die heute unerschlossenen Waldungen auf der linken Talseite mit allfälliger Fortsetzung nach der Alp Pramiez zu bauen und das für den Wegbau benötigte Grundeigentum der Stadt Zürich in Castiletto unentgeltlich in Anspruch zu nehmen.

Die Stadt Zürich (EWZ) als Eigentümerin des Stausees Marmorera mit Umgelände räumt der Gemeinde Marmorera als Eigentümerin der Gemeindewaldungen Riva d'Ava am linken Seeufer das Recht ein, alles Holz, das aus den unterhalb der Felsen gelegenen, gegen den See abfallenden Steilhänge abwärts gereistet werden muss, über den See auf das rechte oder ans untere See-Ende an den Bergrutsch von Castiletto zu flössen und an den im Vertragsplan bezeichneten Stellen (frühere Baustrasse) aus dem See zu ziehen und zu lagern. Die Verwendung eines Motorbootes zur Flösserei ist gestattet. Das zur Flössung vorgesehene Holz muss oberhalb der Maximalstauquote ausgeastet und entrindet werden, um den Stausee von Schwemmgut freizuhalten.

Flössrecht

Für Waldungen in den höheren Lagen über den Felsen, aus denen das Holz aufwärts an den La Motta-Weg oder andere Waldwege transportiert werden kann, besteht dieses Flössrecht nicht.

Das Flössholz darf nicht auf der Dammböschung aus dem Wasser gezogen werden, sondern nur an den bezeichneten Stellen des Naturufers. Ebenso ist die Lagerung auf der Werkstrasse vom Staudamm bis zur Felswand unterhalb der Ruine Castiletto (Eingang zum Schrägschacht) und auf der Dammkrone, die für den Verkehr jederzeit ungehindert offen stehen müssen, untersagt. Unterhaltsarbeiten an früheren Baustrassen werden von der Stadt Zürich nicht ausgeführt.

Der an die Stadt abgetretene mit Lärchen bestockte Uferstreifen zwischen Stausee und Kantonsstrasse von der Bardella-Brücke bis zur Steinschlaggalerie wird von der Stadt Zürich im Einvernehmen mit den zuständigen kantonalen Behörden im Interesse des Landschaftsschutzes unverändert erhalten und nicht forstlich bewirtschaftet. Bäume werden in diesem Zwischenstreifen nur mit Rücksicht auf die Gesunderhaltung des Waldbestandes, nicht aber mit Hinsicht auf eine rationelle Holznutzung geschlagen. Den gleichen ästhetischen und landschaftsschützerischen Bestrebungen unterstehen auch Neupflanzungen. In diesem Rahmen ist die Stadt Zürich auch bereit, der Gemeinde Marmorera die unentgeltliche Wegnahme in eigenen Kosten derjenigen Bäume zu gestatten, die gemeinsam von den zuständigen Organen des EWZ und den Forstorganen zur Beseitigung angezeichnet werden. Über Neupflanzungen bestimmt das EWZ zusammen mit den Forstorganen.

Zwischenstreifen

Auszug aus dem Reglement über Holztransport und Treibholzbeseitigung auf dem Stausee Marmorera

Holztransport, Treibholzbeseitigung / Strausee Marmorera

- 2.4. Muss Nutzholz der Gemeinde zur Entnahmestelle geflösst werden, so stellt das EWZ hierfür sein Motorboot mit Bedienung ebenfalls unentgeltlich zur Verfügung.
- 2.5. Der Gemeinde steht der mit ihr gemäss Konzessionsvertrag vereinbarte Holzlagerplatz in Castigl zur Verfügung.
- 3.1. Vom Werkpersonal aus dem See gezogenes Treibholz, welches als Nutzholz bezeichnet oder als Nutzholz verwendet werden kann, wird dem Revierförster gemeldet. Dieser entscheidet über die Weiterverwendung im Sinne des Waldbesitzers.
- 3.2. Das vom Werkpersonal aufgefishete Treibholz, welches nach Ermessen des Försters nur als Brennholz verwendet werden kann, wird dem EWZ kostenlos zur eigenen Weiterverwendung belassen.

(Übereinkunft der Gemeinde Marmorera und des EWZ vom 16.08.1982)

ANHANG 2

TAXHOLZ**a) allgemeines****Art. 1**

Als Taxholz gilt das von der Gemeinde zu einem reduzierten Preis abgegebenen Nutz- und Brennholz.

Begriff

Art. 2

1) Die Gemeinde gibt an Bürger mit festem Wohnsitz in Marmorera und an die mindestens seit 2 Jahren ansässigen und niedergelassenen Einwohner Bauholz für den Unterhalt der bestehenden Gebäude und für allfällige Neubauten auf Territorium Marmorera zu verbilligter Taxe (Taxholz) ab.

Berechtigung

2) Bauholzpetitionen sind gleichzeitig mit dem Baugesuch und dem Bauplan unter Beilage eines fachgerechten Holzrodels dem Waldchef einzureichen. Bevor das Gesuch ganz oder teilweise bewilligt wird, kann die Forstkommision einen Augenschein vornehmen.

3) Der Gemeindevorstand hat die Petition zu behandeln. Für gewerbliche Betriebe, (ausgenommen Landwirtschaft) Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen etc. darf kein Taxholz abgegeben werden.

Art. 3

1) Gesuche um Abgabe von Taxholz sind dem Revierförster schriftlich bis zum öffentlich publizierten Termin einzureichen. Für Nutzholz ist der Verwendungszweck anzugeben und eine Holzliste beizulegen.
2) Der Waldchef entscheidet über die Gesuche.

Gesuche/Termine

Art. 4

Das Taxholz ist normalerweise den ordentlichen Schlägen oder den Zwangsnutzungen zu entnehmen. Die Abgabe ab Stock ist verboten.

Abgabe

Art. 5

Die Gemeinde ist für Aufrüstung und den Transport des Taxholzes verantwortlich. Wirken die Bezüger bei Rüstung und Transport mit, sind die entsprechenden Lohnlisten zu führen, womit sie über die Gemeinde bei der SUVA gegen Unfall versichert sind.

Aufrüsten, Transport

Art. 6

Innert Jahresfrist nicht abgeführtes Holz fällt ohne Rückvergütung an die Gemeinde.

Abfuhrtermin

Art. 7

Als Preis für Taxholz gilt 40 % des Handelspreises (gemäss SELVA) von gerüstetem Holz, abfuhrbereit im Walde zum Zeitpunkt der Bewilligung.

Abgabepreis

Art. 8

Taxholz darf nur auf Gebiet der Bezugsgemeinde verwendet werden. Der Handel mit Taxholz ist verboten.

*Verwendung, Handel,
Tausch*

Art. 9

Allfällige Reklamationen betreffend Menge und Qualität sind vor Abfuhr des Holzes, spätestens aber 14 Tage nach der Zuteilung, schriftlich beim Revierforstamt anzubringen. Nach diesem Termin entfällt, ausser bei versteckten Mängeln, die Verantwortung der Gemeinde.

Reklamationen

b) Nutzholz**Art. 10**

Zu verbilligter Taxe werden folgende Maximalbezüge bewilligt:

a)	für Neubauten zu Wohnhaus oder Stall bis zu	30 m ³
b)	für Holzschopf und Kleintierställe	5 m ³
c)	für Reparaturen an a)	10 m ³
d)	für Reparaturen an b)	2 m ³

Bezugsmenge

Für Bezüge, die dieses Mass überschreiten, ist der volle Handelspreis zu entrichten.

Art. 11

Normalerweise wird Fichtenholz abgegeben. Der Gemeindevorstand entscheidet über die Abgabe anderer Holzarten.

Holzart

Lärchenholz wird nur für folgende Zwecke abgegeben:

a)	Wohnbauten:	Treppen, Tür- und Fenstergerichte
b)	Stallbauten:	bis zu 10 m ³

Arvenholz wird nicht zu verbilligter Taxe abgegeben.

Art. 12

Für subventionierte Bauvorhaben wird kein Taxholz abgegeben.

Einschränkungen

Art. 13

1) Bezogenes Nutzholz ist dem bewilligten Zweck entsprechend innert einer Frist von zwei Jahren zu verwenden. Für Holz, das nicht fristgerecht oder zu einem anderen Zweck verwendet wurde, ist nebst Busse die Differenz zum vollen Handelspreis nachzuzahlen.

Verwendung

Art. 14

Fristverlängerungen bis zu maximal 6 Monaten kann der Gemeindevorstand in zwingenden Fällen erteilen. Wer einmal Taxholz für einen Neubau bezog, hat sein Recht auf weitere Bezüge verwirkt. Bei Handänderungen innert 10 Jahren d.h., wenn an einen Nichtbezugsberechtigten verkauft wird, so muss der Verkäufer die Differenz bis zum damaligen Handelspreis nachzahlen.

*Fristverlängerung,
Handänderung*

c) Brennholz

Art. 15

Die Gemeinde gibt an jede Haushaltung (fester Wohnsitz in Marmorera) ein Brennholzlos bis zu maximal 7m³ ab. Das Holz ist im eigenen Haushalt zu verwenden. Es kann auch Astholz abgegeben werden. Der Preis wird vom Vorstand festgesetzt.

Bezugsmenge

Art. 16

Die Abgabe erfolgt in langer Form an befahrbaren Waldwegen. Wünscht der Bezüger weitere Aufarbeitung und Lieferung zum Haus, so erfolgt dies zum Selbstkostenpreis.

Abgabe

Art. 17

Der Abgabezeitpunkt wird durch den Revierförster festgelegt und den Bezüger mitgeteilt.

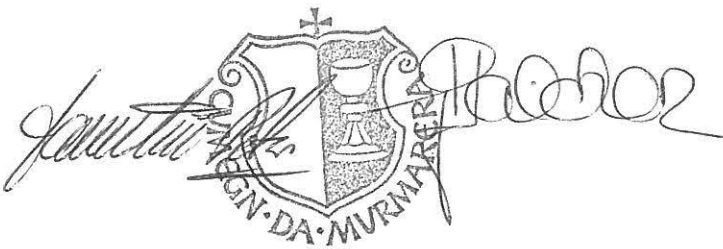
Zeitpunkt

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 01.Juli 2000.

FÜR DIE GEMEINDE MARMORERA

Der Präsident:
Peter Janutin

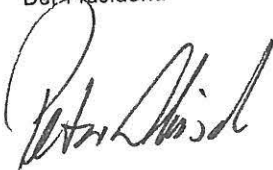
Die Kanzlistin:
Gabr. Habicher



Von der Regierung genehmigt gemäss
Beschluss vom 15. AUG. 2000 Nr. 1286
Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:



Dr. P. Alesch

Dr. C. Riesen